TEIL B: TEXT

Die Text-Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen. Die verbleibenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65, Text-Ziffer 2 bis 4, gelten unverändert fort.
Darüber hinaus werden die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

1. **GRÜNFLÄCHE**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   Innerhalb der Grünfläche "Dauerkleingarten" ist die Errichtung von Lauben mit maximal 24 m² Grundfläche - einschließlich überdachtem Freisitz, Stall und Geräteschuppen - zulässig.

5. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN; NATUR UND LANDSCHAFT**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
   Das "geplante Feuchtbiotop" gilt als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetztbuch, die zusätzlich durch die 1.Änderung entstehen.